OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752739/2/MB/CK

Datum:
Linz, 17. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A H, vertreten durch W GmbH, V, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Juni 2022, GZ: BHVBSanR-2021-567433/7-Gai, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juni 2022, GZ: BHVBSanR-2021-567433/7-Gai, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG als unbegründet abgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf laut eingebrachtem Berechnungstool einen negativen Verdienstentgang in Höhe von -227.117,93 Euro beantragt hätte. Daher sei im gegenständlichen Fall durch die Behinderung des Erwerbs kein Vermögensnachteil entstanden und könne eine Vergütung iSd § 32 EpidemieG folglich nicht zugesprochen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde. Darin führte er im Wesentlichen aus, dass durch eine nicht nachvollziehbare Berechnung ein negativer Betrag entstehe und daher die Offenlegung der Berechnung beantragt werde, damit der Fehler festgestellt werden könne, um eine Korrektur zu beantragen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die W GmbH brachte für ihren Klienten, den Bf, am 31. Jänner 2022 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG ein.

Per mit 29. Juni 2022 datiertem Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag ab. Dieser wurde an den Bf per RSb-Brief versandt, welcher jedoch am 25. Juli 2022 mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die belangte Behörde retourniert wurde. Zusätzlich versandte die Sachbearbeiterin der belangten Behörde den Bescheid am 30. Juni 2022 per E-Mail an die den Bf vertretende Buchführungsgesellschaft. Dieses Mail enthielt folgenden Hinweis: „Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-vb.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.“

Auch die auf der Homepage der belangten Behörde unter den Punkten „Bürgerservice“ und in weiterer Folge „Amtstafel“ auffindbaren „Kontaktmöglichkeiten“ legen fest, dass im Falle der elektronischen Kommunikation die offizielle Postadresse der belangten Behörde zu verwenden ist, welche mit „bh-vb.post@ooe.gv.at“ angegeben wird. In weiterer Folge heißt es auf der Homepage wörtlich: „Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.“

Am 28. Juli 2022 um 16:46 Uhr übermittelte der Vertreter des Bf die Beschwerde an die E-Mail-Adresse der Sachbearbeiterin der belangten Behörde, nicht jedoch an die offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde. Diese Mitarbeiterin befand sich bis inklusive 4. August 2022 auf Urlaub und las die Beschwerde erst an ihrem nächsten regulären Arbeitstag, dem 8. August 2022.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Homepage der belangten Behörde (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_voecklabruck.htm).

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idgF lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

III.2. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl 200/1982 idgF lautet auszugsweise:

„Zustellungsbevollmächtigter

§ 9. (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).
[...]
(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist."

III.3. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lauten auszugsweise:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
[...]

3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen

vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
(3) [...]

5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde gemäß § 9 Abs 3 ZustG, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, indem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

Im gegenständlichen Verfahren brachte die W mbH für ihren Klienten, den Bf, am 31. Jänner 2022 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG ein und wurde auch in weiterer Folge die Kommunikation zwischen der Behörde und dem Vertreter geführt. Der Vertreter hat sich hierbei auf die ihm erteilte Vollmacht berufen. Nach ständiger Rechtsprechung schließt eine allgemeine Vertretungsbefugnis eine Zustellungsbevollmächtigung mit ein. Dies gilt auch, wenn sich ein Vertreter auf die ihm erteilte Vollmacht beruft (vgl VwGH 26.2.2014, 2012/13/0051, mwN). Die belangte Behörde hätte daher gemäß § 9 Abs 3 ZustG den Vertreter des Bf als Empfänger des Bescheides bezeichnen müssen. Dies hat sie nicht getan, jedoch ist der Bescheid dem Vertreter am 30. Juni 2022 tatsächlich zugekommen, weshalb die Zustellung zu diesem Zeitpunkt bewirkt wurde.

IV.2. Die vierwöchige Beschwerdefrist iSd § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG endete daher am 28. Juli 2022. Nun sandte der Vertreter des Bf die Beschwerde am 28. Juli 2022, also genau vier Wochen nach Zustellung, um 16:46 Uhr an die E-Mail-Adresse der Sachbearbeiterin der belangten Behörde, nicht jedoch an die offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde.

Gemäß § 13 Abs 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Eine dahingehende Bekanntmachung im Internet hat zur Folge, dass ein bei einer anderen als der bekanntgemachten elektronischen Adresse der Behörde eingelangtes Anbringen erst dann als eingebracht gilt, wenn es an diese bekanntgemachte Adresse der Behörde weitergeleitet worden und dort eingelangt ist (vgl RV 2008, 10). Wer also ein Anbringen bei einer solchen anderen Adresse „einbringt“, trägt das Risiko des Verlusts oder des verspäteten Einlangens dieses Anbringens (zB infolge einer abwesenheitsbedingten verspäteten Weiterleitung an die bekanntgemachte Adresse; vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 32 mHa RV 2008, 10).

IV.3. Die auf der Homepage der belangten Behörde unter den Punkten „Bürgerservice“ und in weiterer Folge „Amtstafel“ auffindbaren „Kontaktmöglichkeiten“ legen fest, dass im Falle der elektronischen Kommunikation die offizielle Postadresse der belangten Behörde zu verwenden ist, welche mit „bh-vb.post@ooe.gv.at“ angegeben wird. In weiterer Folge heißt es auf der Homepage wörtlich: „Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.“

Auch das E-Mail, mit dem die Sachbearbeiterin dem Vertreter des Bf am 30. Juni 2022 den Bescheid sandte, enthielt folgenden Hinweis: „Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-vb.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.“

IV.4. Zumal der Vertreter des Bf die Beschwerde per E-Mail am letzten Tag der Beschwerdefrist und 14 Minuten vor Ende der Amtsstunden an die E-Mail-Adresse der Sachbearbeiterin der belangten Behörde sandte, konnte – auch ungeachtet der urlaubsbedingten Abwesenheit dieser Sachbearbeiterin – eine rechtzeitige Weiterleitung an die zuständige Stelle kaum mehr erfolgen und liegt jedenfalls kein unnötiger Aufschub seitens der Behörde vor. Der Bf trägt somit die Verantwortung dafür, dass die Beschwerde infolge der Abwesenheit der Sachbearbeiterin verspätet bei der offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde einlangte und die Beschwerde somit insgesamt als verspätet eingebracht zu qualifizieren ist.

IV.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter